

Ortsgemeinde Lambsborn



**Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

„Feuerwehrgerätehaus“

Satzungsfassung

Projekt 913-20/ Stand: August 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Textliche Festsetzungen	3
1	Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	3
2	Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)	3
	2.1 Grundflächenzahl GRZ (gem. § 19 BauNVO)	3
	2.2 Höhe baulicher Anlagen (gem. §§ 16, 18 BauNVO)	3
	2.3 Geschossflächenzahl	3
3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)	3
	3.1 Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	3
	3.2 Offene Bauweise (gem. §§ 22 BauNVO)	3
4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	3
5	Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 BauNVO)	4
6	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	4
	6.1 Sichtdreiecke	4
	6.2 Bauverbotszone gem. § 22 LStrG	4
7	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)	4
	7.1 Pflanzstreifen	4
	7.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)	4
	7.3 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen	4
	7.4 Pflanzempfehlungslisten	4
8	Hinweise zu den textlichen Festsetzungen	5
II.	Begründung	7
1	Ziel und Zweck der Planung	7
2	Lage des Plangebietes:	7
3	Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	8
4	Einordnung in den Flächennutzungsplan und bestehende Rechtsverhältnisse	9
5	Übergeordnete Vorgaben und Planungen	9
	5.1 Natura 2000 Gebiete	9
	5.2 Landesentwicklungsprogramm	9
	5.3 Regionalplanung	9
6	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung	10
7	Rahmenbedingungen der Planung	11
	7.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung	11
	7.2 Topographie	11
	7.3 Boden	11
	7.4 Wasser, Grundwasser, Versickerung	11
8	Immissionsschutz	11
9	Begründung der Festsetzungen	11
	9.1 Art der baulichen Nutzung	11

9.2	Maß der baulichen Nutzung	12
9.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Bauweise	12
9.4	Verkehrsflächen, Belange des Verkehrs	12
9.5	Grünordnerische Festsetzungen / Festsetzungen zum Ausgleich	13
10	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	13
10.1	Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis f BauGB	13
10.2	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 g).....	16
10.3	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 h).....	16
10.4	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 i)	16
10.5	Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 j)	16
11	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	16
11.1	Bestehende Ausgangssituation (Bestand)	16
11.2	Eingriff durch die Planung.....	17
11.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	18
III.	Anhang - Verfahrensvermerke	19
1	Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	19
2	Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	19
3	Satzungsbeschluss.....	19
4	Ausfertigung	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	7
Abbildung 2:	Auszug ROP Bereich Lambsborn (roter Kreis: Plangebiet).....	10
Abbildung 3:	Geltungsbereich der Satzung	10
Abbildung 4:	Fotos der Fläche	17
Abbildung 5:	Nutzungen im Plangebiet und bereits versiegelte Flächen.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der Grundstücke im Geltungsbereich.....	10
Tabelle 2:	Quantifizierung Bestand	17
Tabelle 3:	Eingriff durch die Planung.....	18

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil dieser Satzung. Als Beigabe zur Satzung enthält der Textteil zusätzlich die Begründung.

Als gesetzliche Grundlage wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), die mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist.
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57) geändert worden ist.
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt.

Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr, insbesondere der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Umkleieräume und Duschen sowie Lagerflächen und –räume sowie Stellplätze und Zufahrten.

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1. NR. 1 BAUGB UND §§ 16-21A BAUNVO)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (gem. § 19 BauNVO)

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (gem. §§ 16, 18 BauNVO)

Maximale Gebäudehöhe

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 15 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird dabei definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (Firsthöhe). Bei Flachdächern ist die Oberkante Attika maßgeblich.

Unterer Bezugspunkt

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe wird die Oberkante der im Endausbau fertiggestellten Hauptstraße, senkrecht zur Mitte der der Hauptstraße (K 74) zugewandten Gebäudeseite festgesetzt.

Untergeordnete, gebäudebezogene technische Anlagen, wie Schornsteine etc. dürfen diese Gebäudehöhe bis zu 5 m überschreiten.

2.3 Geschossflächenzahl

Die Obergrenze der Geschossfläche wird auf 0,3 festgesetzt.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt.

3.2 Offene Bauweise (gem. §§ 22 BauNVO)

Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise. Die Abstandsflächen nach LBauO sind dabei einzuhalten.

4 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

Als öffentliche Verkehrsfläche wird der Anschluss des Plangebietes an die Hauptstraße festgesetzt.

Es werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt.

5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB UND §§ 12 BAUNVO)

Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

6.1 Sichtdreiecke

Innerhalb der in der Planzeichnung im Einmündungsbereich festgesetzten Sichtdreiecke sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zulässig. Im Bereich des Sichtdreiecks ist jegliche Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedungen o. ä.) über 80 cm, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, unzulässig.

6.2 Bauverbotszone gem. § 22 LStrG

Innerhalb der Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße K 74, sind die Vorgaben des § 22 LStrG zu beachten. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bauverbotszone sind keine Hochbauten und Werbeanlagen zulässig.

7 GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25A BAUGB)

7.1 Pflanzstreifen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist von Bebauung, Stellplätzen, Werbeanlagen und Oberflächenversiegelung freizuhalten. Es ist ein Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dazu sind in der festgesetzten Breite pro 10 m² Pflanzfläche 5 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzstreifen soll durch unterschiedliche Pflanzenauswahl, Pflanzdichten und Buchten, entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste, gegliedert werden. Spätestens drei Jahre nach Baubeginn müssen die Pflanzmaßnahmen abgeschlossen sein. Die Bestände sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind art- und wertgleich zu ersetzen. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind zulässig.

7.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ist als artenreiche Wiese mit Feldgehölzgruppen incl. Krautsäumen und Einzelbäumen zu gestalten zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

7.3 Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Nicht mit Gebäuden sowie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen sowie ihren Zufahrten überbaute Grundstücksflächen sind extensiv zu begrünen.

7.4 Pflanzempfehlungslisten

Liste 1 Bäume und Sträucher zur Bepflanzung

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
Quercus robur- Stieleiche	Carpinus betulus -Hainbuche	Cornus sanguinea Hartriegel
Fraxinus excelsior- Esche	Acer campestre - Feldahorn	Corylus avellana- Hasel
Ulmus carpinifolia	Euonymus europaea	Rosa canina - Hundsrose

Prunus avium- Feldulme Ulmus laevis -Flatterulme Acer platanoides- Spitzahorn Tilia cordata -Winterlinde	Sorbus domestica - Speierling Malus silvestris -Wildapfel Pyrus pyraaster -Wildbirne Sorbus torminalis - Elsbeere	Prunus spinosa - Schlehe Berberis vulgaris- Berberitze Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn Crataegus oxyacantha - Zweigriff. Weißdorn
Acer pseudoplatanus -Bergahorn	Alnus glutinosa - Schwarzerle	Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Rainweid Prunus mahaleb – Weichselkirsche
Fagus sylvatica- Rotbuche	Sorbus aucuparia - Eberesche	
Tilia platyphyllos -Sommerlinde Salix X rubens - Fahl-Weide Salix fragilis -Bruch-Weide Salix alba- Silberweide	Sorbus aria - Mehlbeere Prunus padus - Traubenkirsche Prunus avium - Vogelkirsche	
mind. Hochstamm STU 12 - 14 cm, 3 x v	mind. Heister2x v., 100-125 cm h	mind. Sträucher Normalware 80 - 100 cm h, 2x v.

Liste 2: Obstbaumarten

Hoch- und Halbstamm, Pflanzung je Sorte im Gebiet

Apfel:

Ontarioapfel
Schöner aus Boskop
Roter aus Boskop
Gravensteiner

Birnen:

Clapps Liebling
Köstliche aus Charneux
Alexander Lucas
Pastorenbirne

Kirsche:

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche

8 HINWEISE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Archäologische Denkmalpflege

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Es sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird darauf verwiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befindet sich eine unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitung, die in der Planzeichnung informatorisch nicht ausgewiesen ist. Die tatsächliche Lage dieser Leitung ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Straßenbegleitgrün K 74

Auf dem Grundstück, Fl.St. Nr. 3821, befinden sich straßenbegleitende Gehölze, die zur Kreisstraße gehören. Im Rahmen der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden entstehen.

II. BEGRÜNDUNG

1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung will die Gemeinde Lambsborn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf Teilen der Flurstücke 3893 (alt 2583) sowie 3394 (alt 2638/5) in der Gemarkung Lambsborn schaffen. Das geplante Feuerwehrgerätehaus soll das Bestehende am Dorfgemeinschaftshaus in der Straße „Am Fehrborn“ ersetzen, da dieses nicht mehr den derzeitigen rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht. Zudem bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Toiletten und Umkleidekabinen.

Der Standort liegt strategisch günstig am östlichen Ortsausgang zur L464 hin, so dass die Gemeinden Lambsborn, Martinshöhe und auch Bruchmühlbach-Miesau effizient und zeitnah bedient werden können. Des Weiteren kann die Fläche an vorhandene Infrastruktureinrichtungen angeschlossen werden.

Die Zufahrt wird über die bestehende Zufahrt zum Friedhof (Flurstücksnummer alt 117/7 – neu 3395) sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstücksnummer alt 2578 – neu 3395) erfolgen. Weiterhin soll eine Neuordnung der Fläche südlich des Friedhofs (anteilig Flurstück alt 2638/1 – neu 3819) vorgenommen werden. Hier besteht derzeit eine ungeordnete Parkplatzfläche für die Besucher des Friedhofs sowie ein Abstellplatz für Container.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche im Bereich des geplanten Vorhabens als Fläche für die Landwirtschaft, für Friedhof sowie als Verkehrsfläche aus. Die zurzeit gültigen Flächendarstellungen sollen im Rahmen eines Änderungsverfahrens aufgehoben und durch die Darstellungen einer „Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr“ sowie Erweiterung der Friedhofsfläche ersetzt werden.

2 LAGE DES PLANGEBIETES:

Das Plangebiet befindet sich am nord-östlichen Ortsrand von Lambsborn, angrenzend an die Hauptstraße. Es besteht über die K 74 eine gute Verkehrsanbindung an die L 464.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

3 VORAUSSETZUNGEN GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich). Für die Aufstellung der Ergänzungssatzung sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

- es muss sich um einzelnen Außenbereichsflächen, die an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen
- die Fläche müssen durch den angrenzende Bereich geprägt sein
- die Ergänzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein
- die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ist zu berücksichtigen
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Einzelnen Außenbereichsflächen, die an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen

Bei den zu überplanenden Flächen handelt sich um einzelne Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst 0,21 ha. Die Satzungsfläche grenzt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an (Bereich ohne Bebauungsplan), ist diesem aber noch nicht zuzuordnen. Aus dem angrenzenden Innenbereich können allerdings die Zulassungskriterien für die einzubeziehenden Außenbereichsflächen abgeleitet werden.

Prägung des angrenzenden Bereiches

Die vorhandene Bebauung in der Umgebung ist durch eine offene Wohnbebauung sowie entlang der Hauptstraße durch eine dichtere Wohnbebauung mit dazugehörigen gärtnerisch genutzten Flächen geprägt. Des Weiteren befinden sich direkt an die Satzungsfläche angrenzend gewerbliche Nutzungen sowie der Friedhof, insbesondere die Einsegnungshalle und deren Parkflächen. Zudem grenzt eine Abstellfläche für Container im Bereich der Hauptstraße an die geplante Nutzung an. Die Gebäude sind überwiegend ein- bis zweigeschossig. Der Standort der Ergänzungssatzung wird durch die vorhandene Zufahrt zum Friedhof von der Hauptstraße aus erschlossen.

Die städtebauliche Situation stellt sich insgesamt so dar, dass sich aus der vorhandenen Umgebungsbebauung des Innenbereiches die Prägung der bisherigen Außenbereichsflächen ableiten lässt. Sie wird durch die bauliche Nutzung des abgrenzenden Bereichs somit sachlich (gemischte Nutzung), maßstäblich (ein bis zweigeschossig, auch größerer Sonderbaukörper, wie die Einsegnungshalle und gewerbliche Bauten) und räumlich (vorhandene Nutzung von 2 Seiten) geprägt.

Die Ergänzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein

Mit der Einbeziehung der Außenbereichsflächen mittels der Ergänzungssatzung in den Innenbereich sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben zugunsten eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Auf einer Teilfläche befindet sich derzeit ein ungeordneter Parkplatz für Friedhofsbesucher sowie ein Abstellplatz für Container. Der dargestellte Bereich ist gleichzeitig eine Ortsabrundung. Die bestehenden Nutzungen in diesem Ortsbereich werden städtebaulich ergänzt.

Bei der Erarbeitung der Ergänzungssatzung werden ebenfalls die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. Mit der Bebauung der Flächen in Form eines Feuerwehrgerätehauses wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Voraussetzungen für die Brandbekämpfung zu schaffen.

Die Ergänzungssatzung ist somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt für diesen Bereich keine mit der Einbeziehung in den Innenbereich kollidierende städtebaulich bedeutsame Funktion dar.

Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz ist zu berücksichtigen

Es erfolgt die Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht begründet sein.

Auf Grundlage von § 3b Abs. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Gemäß 18.7.2 der Anlage 1 UVPG wird bei Städtebauprojekten von insgesamt 20.000 m² bis 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Die Fläche des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung bleibt weit unter der Mindestgröße von 20.000 m²; demzufolge besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen.

Das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ umfasst die Gebiete der natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I (FFH-Arten), die Habitate der Arten des Anhanges II (FFH-Gebiete) der 92/43/EWG Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die Vogelschutzgebiete (SPA) nach Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Im Bereich der Ergänzungssatzung liegen keine der o.g. Schutzgebiete vor. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in mehr als 1,5 km Entfernung in nördliche Richtung. Demzufolge gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung für FFH- und Vogelschutzgebiete.

4 EINORDNUNG IN DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Der Ergänzungssatzung liegt § 34 Abs. 4 Nr. 3 sowie Abs. 5-6 BauGB zu Grunde.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt derzeit. Hierin soll eine Umwandlung dieser Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf erfolgen.

5 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

5.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind nicht in der direkten und weiteren Umgebung des Plangebiets vorhanden.

5.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten, eine 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien am 11.05.2013, die 2. Teilfortschreibung am 22.08.2015.

Das LEP IV weist den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine speziellen Aufgaben zu. Innerhalb des Bereichs der Verbandsgemeinde sind landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz, die Erholung und den Tourismus, den großräumigen bedeutsamen Freiraumschutz, die Forstwirtschaft sowie die Landwirtschaft. Für das Plangebiet bestehen keine Festlegungen.

5.3 Regionalplanung

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Das Plangebiet unterliegt keinen Zielen der Raumplanung, es ist als Ackerfläche dargestellt.

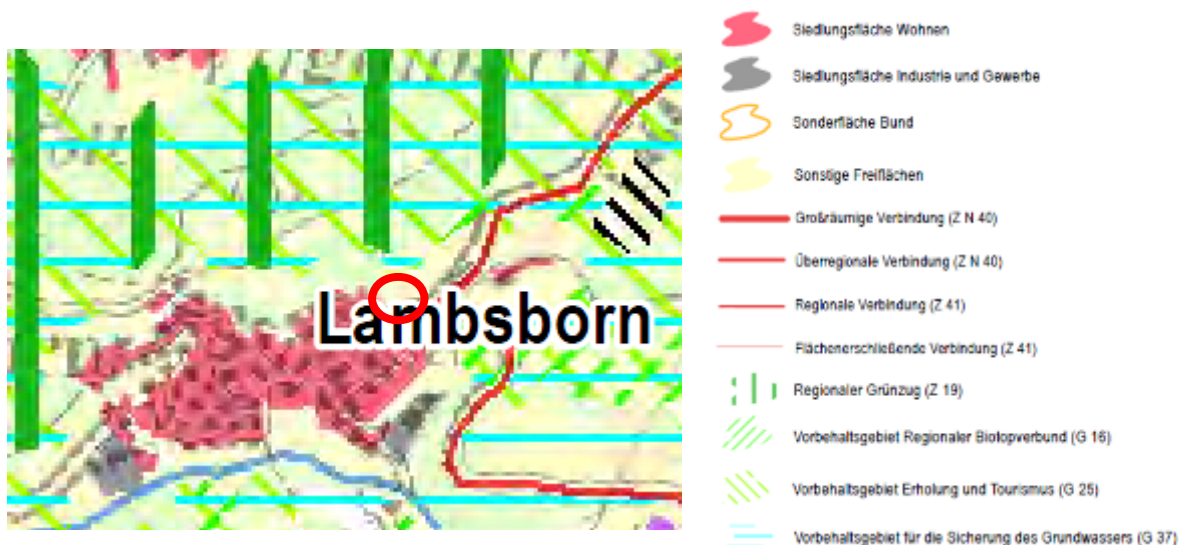


Abbildung 2: Auszug ROP Bereich Lambsborn (roter Kreis: Plangebiet)

6 GELTUNGSBEREICH DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Der Geltungsbereich umfasst 0,21 ha und liegt am östlichen Ortsrand direkt an der Hauptstraße. Er beinhaltet folgende Flurstücke:

Flurstücke neu (nach Flurbereinigung)	Flurstücke alt	
3393	2583	teilweise
3394	2638-5	teilweise
3395	2578, 2638-1, 117-7	teilweise
3819	2638-1	teilweise
3399	117-7	teilweise

Tabelle 1: Auflistung der Grundstücke im Geltungsbereich

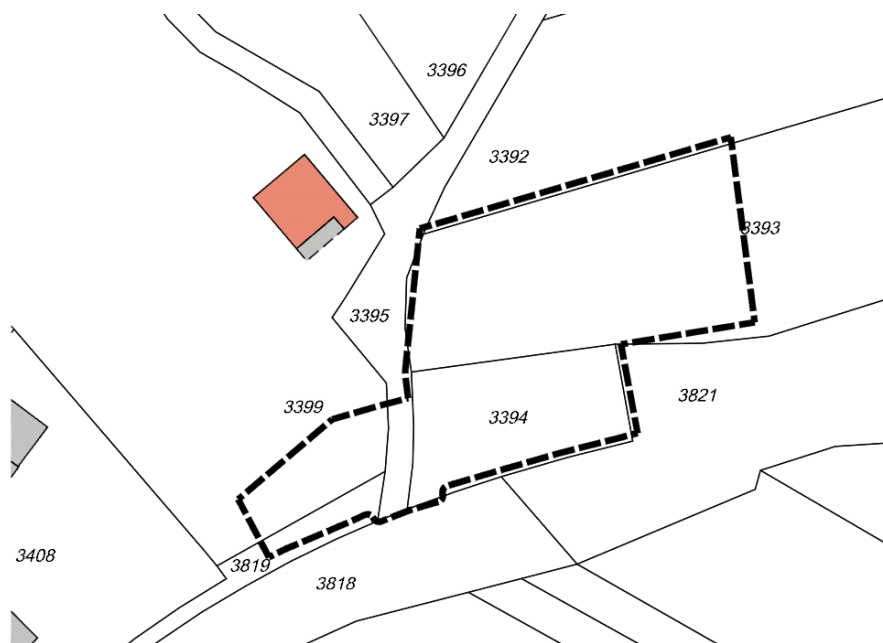


Abbildung 3: Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich schließt östlich an den Friedhof, gewerbliche Nutzungen / Wohnnutzung an. Die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus sowie die angrenzenden Flächen werden derzeit als Parkfläche und Containerabstellfläche sowie landwirtschaftlich genutzt, im Norden befindet sich Wald.

7 RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

7.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung.

Das Plangebiet befindet sich direkt an der K 74 und wird über die bestehende Zufahrt erschlossen. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Die Abwasserentsorgung erfolgt über vorhandene Anlagen des Friedhofs bzw. durch Anschluss an den zu erstellenden Kanal.

7.2 Topographie

Das Plangebiet weist eine Steigung von ca. 325 m ü.NN bis auf 330 m ü.NN Richtung Nord-Osten auf. Die Bereiche direkt an der Hauptstraße stellen sich als eben dar.

7.3 Boden

Es handelt sich um Böden mit einem hohen Anteil an Ton- und Schluffsteinen. Die Ackerzahl beträgt unter 20. Das Ertragspotenzial wird als gering bewertet. Die Bodenfunktionen werden als sehr gering eingestuft.¹

7.4 Wasser, Grundwasser, Versickerung

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und keine Wasserschutzgebiete.²

8 IMMISSIONSSCHUTZ

Von dem Plangebiet können insbesondere Gewerbelärmimmissionen ausgehen und auf die westlich / südlich befindlichen Wohnnutzungen einwirken. Hierbei kann es sich um Aktivitäten und Nutzungen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses handeln.

Da sich das Feuerwehrgerätehaus in Ortsrandlage befindet und sich die schutzwürdigen Nutzungen nicht unmittelbar anschließen sowie kaum Übungen mit Maschineneinsatz – insbesondere im Nachtzeitraum - oder weitere seltene Ereignisse wie beispielsweise Feuerwehreffeste / Tage der offenen Tür vorgesehen sind, ist nicht mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes zu rechnen. Überschreitungen durch nächtliche Feuerwehreinsätze sind nach 7.1 TA-Lärm, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, als hinnehmbar einzustufen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses an dem geplanten Standort mit den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen als verträglich einzustufen ist.

Dies ist ggf. auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nachzuweisen.

9 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

9.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmungen „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht mehr den derzeitigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Weiterhin bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Toiletten und Umkleidekabinen am bestehenden Standort. Es soll deshalb durch einen

¹ Landesamt für Geologie, abgerufen unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Zugriff am 03.04.2018

² <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>, Zugriff am 03.04.2018

Neubau mit einem Garagenkomplex sowie einem Personalbereich und den erforderlichen Stellplätzen ersetzt werden. Für die direkt angrenzenden Bereiche ist eine Neuordnung vorgesehen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Um den durch Bodenversiegelung verursachten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß zu beschränken, wird für die Gemeinbedarfsfläche die Grundflächenzahl auf 0,3 begrenzt. Eine Überschreitung durch Anlagen im Sinne von §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO auf 0,8 ist zulässig. Die Grundflächenzahl entspricht der im Plangebiet vorgesehenen baulichen Nutzung, die durch den großformatigen Baukörper, den erforderlichen Stellplätzen sowie der für die PKWs / Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Zufahrt und die Neuordnung der Randbereiche erforderlich ist. Die Überschreitungsmöglichkeit ist in die Ausgleichsberechnung eingeflossen. Die flächige Ausdehnung sowie die Anordnung auf der Grundstücksfläche resultiert aus der vorgesehenen Nutzung und der Vorhabenplanung.

Um insbesondere in Bezug auf die Ortsrandlage und der prägenden Umgebung eine hinreichende Integration zu ermöglichen, wird die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt. Das Gebäude wird ca. 9 m hoch. Da das Gelände ein starkes Gefälle aufweist wird in die Höhe in Bezug auf die Hauptstraße festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird ebenfalls auf 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der vorgesehenen Gebäudeplanung.

9.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Bauweise

Die festgesetzte Baugrenze orientiert sich an den Anforderungen des Feuerwehrgerätehauses. Hierdurch soll sowohl die Unterbringung der geplanten Nutzungen als auch ein ausreichender Einfahrtsbereich gewährleistet werden.

9.4 Verkehrsflächen, Belange des Verkehrs

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße, über die das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden ist.

Gemäß LBM hat die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt zum Friedhof im Zuge der K 74 bei Station ca. 1,977 zwischen Netzknoten 6610 553 und 6610 017 zu erfolgen.

Da dieser Zufahrtsbereich recht unsortiert ist, ist die Zufahrt sowie die Parkfläche Friedhof auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 2638/1 (alt) und die Nebenfläche auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 2638/5 (alt) mit zu überplanen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 74 ist nicht gestattet.³ Der Vorgabe des LBM entsprechend wird zur Erschließung des Friedhofes und des geplanten Feuerwehrgerätehauses eine öffentliche Verkehrsfläche im bereits bestehenden Einfahrtsbereich festgesetzt. Die Parkfläche des Friedhofes an der K 74 wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und so eine Neuordnung ermöglicht.

Der mit der Realisierung der Planung verbundene Stellplatzbedarf für das Feuerwehrgerätehaus kann innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sichergestellt werden. Die Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies ermöglicht das Anlegen der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen. Garagen und Carports dagegen sollen lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Über die öffentliche Verkehrsfläche können die vorhandenen Wirtschaftswege erreicht werden.

Zur Sicherung der Bauverbotszone sind von der Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt. Zudem wurden für die Bereiche der Sichtdreiecke Einschränkungen erforderlich.

³ Schreiben des LBM vom 07.07.2017

9.5 Grünordnerische Festsetzungen / Festsetzungen zum Ausgleich

Um einen gestalterisch harmonischen Übergang zwischen der künftigen Wohnnutzung, der freien Landschaft und dem Feuerwehrgerätehaus zu schaffen, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der östlichen Außengrenze des Grundstücks vorgesehen. Der in der Planzeichnung festgesetzte Pflanzstreifen dient dem gebietsinternen Ausgleich und der Einbindung der Planung in die Landschaft. Zusammen mit den Festsetzungen zur Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen und der Begrünung der Stellplätze erfolgt eine Minimierung des Eingriffs.

10 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE SCHUTZGÜTER

Für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Es werden aber im Folgenden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 BauG Nr. 7 BauGB beurteilt.

10.1 Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis f BauGB

Schutzgüter		Bestand	Bewertung der Auswirkungen der Planung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	potenziell vor-kommende Tierarten	In weiten Teilen des Plangebiets ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer artenarmen Fauna zu rechnen. Geschützte Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Fläche ist durch die direkte Lage zur Hauptstraße, die vorhandene Parkplatznutzung anthropogen überformt.	Durch den geplanten Eingriff in zur Zeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und der damit in Zusammenhang stehenden geringen Artenvielfalt ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.
	Pflanzen - Vegetationsbestand	Es besteht eine artenarme Vegetation durch intensive Landwirtschaft, im Osten Baumstrukturen durch den angrenzenden Friedhof sowie nördlich Wald. Im Süden befindet sich ein Gehölzstreifen. Teile der zu überplanenden Fläche sind bereits versiegelt und vegetationsfrei.	Auf Grund des artenarmen Vegetationsbestandes besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial. Der Eingriff wird ausgeglichen.
	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ §30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope	Es sind keine geschützten Biotope vorhanden.	Es sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.
	Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, der Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern (Insekten, Kleinsäuger und Avifauna).	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten
Fläche und Boden (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächen/ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad	Gering (Verdichtungen entlang bestehender Wege)	Der Umgriff der Planung umfasst 0,21 ha. Davon sind bereits 433 qm versiegelt. Es werden weitere 872 ha Fläche in Anspruch genommen. Der entstehende Eingriff in die Fläche wird ausgeglichen.
	Boden / Bodenfunktionen	Bei dem vorhandenen Boden handelt es sich um lehmigen Sand. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden die Bodenfunktionen im	In den Bereichen, die überbaut werden gehen die Bodenfunktion in Gänze verloren. Allerdings erfolgt auf ca. 500 qm eine Aufwertung, der Bodenfunktionen.

Schutzgüter	Bestand	Bewertung der Auswirkungen der Planung																					
	<p>Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Gesamtbewertung von "sehr gering" eingestuft.</p> <p>Im Bereich der bereitsversiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen bereits zerstört sind.</p> <p>Ertragspotential gering</p>	<p>Somit sind die Auswirkungen der Planung gering bzw. werden ausgeglichen.</p> <table border="1" data-bbox="978 320 1445 443"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stufe</th> <th>Text</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemarkung</td> <td></td> <td>Lambsborn</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>1</td> <td>sehr gering</td> </tr> <tr> <td>Standortypisierung für die Biotopentwicklung</td> <td>3</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>Ertragspotential</td> <td>2</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>Feldkapazität</td> <td>1</td> <td>sehr gering</td> </tr> <tr> <td>Nitratreicherhaltungsvermögen</td> <td>1</td> <td>sehr gering</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Auswirkungen der Planung sind gering.</p>		Stufe	Text	Gemarkung		Lambsborn	Gesamtbewertung	1	sehr gering	Standortypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel	Ertragspotential	2	gering	Feldkapazität	1	sehr gering	Nitratreicherhaltungsvermögen	1	sehr gering
	Stufe	Text																					
Gemarkung		Lambsborn																					
Gesamtbewertung	1	sehr gering																					
Standortypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel																					
Ertragspotential	2	gering																					
Feldkapazität	1	sehr gering																					
Nitratreicherhaltungsvermögen	1	sehr gering																					
<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser: nein ▪ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden <p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: keine <p>Wasserhaushalt</p> <p>Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch zum Teil landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). Die gegenwärtige Bedeutung für den Wasserhaushalt ist somit insgesamt gesehen eher gering.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Von Stoffeinträgen im Rahmen des Baus (z.B. von Baumaschinen) und des Betriebes ist nicht auszugehen.</p> <p>Durch die Erhöhung der Versiegelung erfolgt eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Dies wird durch Versickerung von Niederschlagswasser ausgeglichen.</p> <p>Bewertung siehe vorheriger Punkt.</p>																					
<p>Schutzgut Klima und Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: grundsätzliche Eignung für die Kaltluftproduktion ▪ Thermische Belastung: unbelastet ▪ Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Hauptstraße. 	<p>Durch die neu entstehende Bebauung gehen Flächen mit siedlungsklimatischer Wirkung verloren. Die Versiegelung und Bebauung erhöht zudem den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus. Der Umfang der Versiegelung ist jedoch sehr gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls.</p> <p>Jedoch handelt es sich um einen geringen Flächenanteil und da der übrige Bereich von Bebauung freigehalten wird, ist nur von geringen Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.</p>																					
<p>Schutzgut Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturräumliche Einheit: 180 -Zweibrücker Westrich ▪ Landschaftsschutzgebiet: kein LSG, nächstgelegenes LSG „Landstuhler Bruch - Oberes Glantal“ liegt ca. 1,5 km nördlich ▪ Landschaftsbild: Prägung durch landwirtschaftliche Flächen und Wälder, fehlen von gliedernden Elementen wie Baumreihen, signifikanten Bäume oder Strauchhecken. <p>Landschaft/Landschaftsbild/ Erholung</p>	<p>Temporär ist mit Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm infolge der Baumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Bei Durchführung der Planung wird der östliche Ortsrand von Lambsborn baulich erweitert. Dadurch verändert sich das Orts- und Landschaftsbild. Ein Ausgleich erfolgt durch einen Gehölzstreifen zur Eingrünung.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu erwarten.</p>																					

Schutzgüter		Bestand	Bewertung der Auswirkungen der Planung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungseignung: Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Störungen seitens der vorbeiführenden Straße ist die Fläche trotz tangierender Wirtschaftswege für die siedlungsnahe Erholung von eher eingeschränkter Bedeutung. 	
Natur 2000 - Gebiete	VSG FFH-Gebiete	Keines vorhanden ca. 1,8 km in nordwestlicher Richtung FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ (FFH-6511-301)	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe Beeinträchtigungen durch Sonst. stoffliche Gefährdung	Jahreszeitlich bedingt können Störungen (Geräusche, Staubentwicklung) durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen auftreten. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotential: Erhöhtes (40-100 kBq/m³) Radonpotential 	Durch die Planung ist mit zusätzlichem Verkehrslärm und Lärm durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu rechnen. Allerdings ist auf Grund der Nutzungsintensität nicht mit einer Überschreitung der Werte der TA-Lärm zu rechnen. Belastungen durch Feuerwehreinsätze sind außerdem, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, als hinnehmbar einzustufen. Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen sind nicht zu erwarten. Erhöhtem Radonpotential kann durch bauliche Maßnahmen begegnet werden.
Kultur- u. sonstige Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodendenkmäler: keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit ▪ Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit 	Es ist mit keinen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Vermeidung von Emissionen sachgerechter Umgang mit Abfälle sachgerechter Umgang mit Abwasser	Derzeit bestehen keine Emissionen. Auf der Fläche entstehen derzeit keine Abfälle. Auf der Fläche entstehen derzeit keine Abwässer.	Es ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass sowohl emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen, als auch die entsprechenden Bau – und Heiztechniken schädliche Emissionen auf ein Minimum reduzieren. Durch die Planung ist nur mit einem geringen Aufkommen von Emissionen durch eine geringfügig erhöhte Verkehrsbelastung zu rechnen. Insgesamt ist somit keinen wesentlichen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass sämtliche im Plangebiet anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden. Es ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Abfälle zu rechnen. Die anfallenden Abwässer sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.
Erneuerbaren Energien / sparsame und effizienten	Nutzung von erneuerbaren Energien	Derzeit keine Relevanz für die Gewinnung erneuerbarer Energien..	Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich, bleibt aber der nachgelagerten Bauausführung vorbehalten. Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter		Bestand	Bewertung der Auswirkungen der Planung
Nutzung von Energie	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nicht relevant	Auf Ebene der Satzung nicht regelbar.

10.2 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 g)

Es bestehen keine spezifischen Darstellungen.

10.3 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 h)

Es besteht keine entsprechende Rechtsverordnung.

10.4 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 i)

Die beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

10.5 Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1a Abs. 6 Nr. 7 j)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

11 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

11.1 Bestehende Ausgangssituation (Bestand)

Der Planbereich wird derzeit bereits in Teilen genutzt. Es befindet sich die geschotterte / asphaltierte Zuwegung zum Friedhof innerhalb des Geltungsbereiches. Des Weiteren werden Teile bereits als ungeordneter, geschotterter Abstellplatz für Container genutzt sowie als Parkfläche für Friedhofsbesucher. Bei der restlichen Fläche handelt es sich um bewirtschaftete Ackerfläche.



vorhandener Containerabstellplatz



vorhandene Zufahrt



Parkfläche Friedhof



Ackerfläche

Abbildung 4: Fotos der Fläche

Flächenmäßig stellt sich die vorhandene Nutzung wie folgt dar:



Abbildung 5: Nutzungen im Plangebiet und bereits versiegelte Flächen

Quantifizierung des Bestandes:

Bezeichnung:	Fläche in m ²	davon versiegelt in m ²
Schotterfläche / Beton-/ Asphalt	433	433
Intensive genutzte Landwirtschaftliche Fläche	1433	0
Mähwiese	246	0
Einzelbäume	2 Stück	0
Gesamt	0,21 ha	433

Tabelle 2: Quantifizierung Bestand

11.2 Eingriff durch die Planung

Nachfolgende Tabelle gibt die Eingriffsbereiche nach aktueller Planung wieder:

Bezeichnung	Fläche im m ²	Neuversiegelung in m ²	Bemerkung
Gemeinbedarfsfläche (0,3 GRZ)	1.199	959	Fläche X 0,8 (GRZ) (0,3 mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit auf 0,8)
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	346	346	
Anpflanzstreifen	175	0	
Öffentliche Grünfläche	576	0	
Gesamt	2056	1305	

Tabelle 3: Eingriff durch die Planung

11.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt ergibt sich somit eine Mehrversiegelung von 872 m². Diese wird ausgeglichen durch die Anlage eines Gehölzstreifens (175 m²) sowie einer artenreichen Wiese mit Feldgehölzgruppen incl. Krautsäumen und Einzelbäumen (576 m²) in einer Größe von insgesamt 751 m². Vorhandene Einzelbäume werden erhalten. Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück selbst versickert. Zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung des Vorhabens. Somit ist der Eingriff ausgeglichen.

III. ANHANG - VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFSTELLUNG (§ 2 ABS. 1 BAUGB)

Der Ortsgemeinderat hat die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Feuerwehrgerätehaus“ am 22.11.2017 beschlossen.

2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG / BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB)

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Feuerwehrgerätehaus“ hat auf die Dauer eines Monats mindesten jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit vom 21.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 14.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018.

3 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Ergänzungssatzung wurde am vom der Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

4 AUSFERTIGUNG

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Vektordaten der Liegenschaftskarte, das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.